

# **Gebührensatzung für den Nördlinger Wochenmarkt**

Beschluss des Stadtrates vom 13. März 2003  
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 11 vom 17. April 2003

Änderungssatzung: Beschluss des Stadtrates vom 14. April 2011  
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 16 vom 29. April 2011

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) erlässt die Große Kreisstadt Nördlingen folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf dem Nördlinger Wochenmarkt sind Gebühren zu entrichten.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist:
  - a) der (tatsächliche) Benützer
  - b) der Antragsteller (Bewerber)
  - c) der Zuweisungsempfänger

### **§ 3 Entstehung, Fälligkeit Vorschussleistung**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Zustellung oder Bekanntgabe der Zusage der Bereitstellung von Markteinrichtungen oder der Platzzuweisung oder, falls eine Zusage oder Zuweisung nicht vorausging, mit der tatsächlichen Nutzung eines Platzes im Marktbereich.
- 2) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.
- 3) Die Stadt Nördlingen kann vor der Erteilung der Zusage über die Platzzuweisung einem Vorschuss bis zur Höhe der anfallenden Gebühren verlangen.

## **§ 4 Gebührensätze**

für alle zugelassenen Waren je nach Art und Standort des Geschäftes, sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners für jeden angefangenen Frontmeter des beanspruchten Platzes

2,50 € bis 7,50 €

für ständige Plätze (Plätze, die an allen Wochenmärkten in Anspruch genommen werden) zum Verkauf von allen zugelassenen Waren je nach Art und Standort des Geschäftes sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners je Monat pro angefangenen Frontmeter

5,00 € bis 15,00 €

## **§ 5 Zuwiderhandlungen**

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach Art. 14 – 16 KAG bestraft oder kann mit Geldbuße belegt werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Nördlinger Wochenmarkt in der Fassung vom 29. April 1980 (Amtsblatt Nr. 27/1980) und die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Nördlinger Wochenmarkt vom 13. März 2003 (Amtsblatt Nr. 11/2003) außer Kraft.

Nördlingen, den 2. Mai 2011  
STADT NÖRDLINGEN

Hermann Faul  
Oberbürgermeister